



Amtssigniert. SID2013051080144
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Inneres

bmi-III-1@bmi.gv.at

DVR:0059463

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Freiwilligengesetz geändert werden (ZDG-Novelle 2013); Stellungnahme

Geschäftszahl VD-980/281-2013

Innsbruck, 23.05.2013

Zu Zl. BMI-LR1345/0001-III/1/2013 vom 25.04.2013

Zum übersandten Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 2013 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 3 (§ 4 Abs. 4 Z. 4):

Die geplante Regelung sieht vor, dass die Anerkennung nach Abs. 1 vom Landeshauptmann zu widerrufen ist, wenn die Einrichtung wiederholt arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten hat. Dies würde jedoch bedeuten, dass der Landeshauptmann umfassende Kenntnis über diesbezügliche Verstöße haben müsste. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass der Landeshauptmann bei Kenntnis von Verstößen gegen arbeits- oder sozialrechtliche Regelungen ein Widerrufsverfahren einzuleiten hat. Die Überprüfung der Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen liegt jedoch in der Zuständigkeit von anderen Behörden und ist nicht Aufgabe der Anerkennungsbehörde. Es geht auch nicht hervor, welche konkreten Verstöße vorliegen müssen und in welchem Umfang diese Vorliegen müssen, um ein derartiges Verfahren einzuleiten. Entsprechende Klarstellungen werden daher angeregt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Finanzen zu ZI. FIN-1/154/6558-2013 vom 29.04.2013

Zivil- und Katastrophenschutz zu ZI. KAT-22.000/414 vom 22.05.2013

Organisation und Personal

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.